

**Die Grundzüge der provinziellen Selbstverwaltung.**

Die drei großen Gesetze zur Reform der inneren Verwaltung, die Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni d. J., das Gesetz, betreffend die Verwaltungsgerichte, vom 3. Juli d. J. und das Gesetz wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli d. J., sind nunmehr amtlich verkündet.

Die Grundzüge der neuen provinziellen Gestaltung, wie sie sich besonders aus der Provinzial-Ordnung und dem Dotationsgesetze ergeben, sind in Kürze folgende:

Die Provinzialversammlung (der Provinzial-Landtag) wird fortan aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz bestehen.

Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreisräthen, — die Abgeordneten der Stadtkreise von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt.

Wählbar zum Mitgliede des Provinzial-Landtags ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Der Provinzial-Landtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

Der königliche Kommissarius ist die Mittelperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinzial-Landtag.

Die Sitzungen des Provinzial-Landtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**Die Geschäfte des Provinzial-Landtages.** Der Provinzial-Landtag ist berufen: I. über diejenigen, die Provinz betreffenden Gesetzesentwürfe, sowie sonstige Gegenstände, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden, sein Gutachten abzugeben; — II. den Provinzialverband zu vertreten und über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihm durch Gesetz oder königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

In insbesondere beschließt der Provinzial-Landtag über den Erlass provinzieller Statuten; über die Art und Verteilung von Staatsleistungen, welche von dem Provinzialverbande auszubringen sind, — über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben, — namentlich über die Verwendung der dem Provinzialverbande (durch das Dotationsgesetz) aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds, sowie über die Verwendung der Einnahmen und sonstigen Vermögen des Provinzialverbandes, über die Aufnahmen von Anleihen, die Veräußerung von Grundstücken u. s. w.

Die Aufgaben, welche den Provinzial-Landtagen mit der Ueberweisung der Dotationen aus Staatsfonds zugefallen sind, sind zunächst:

Der Neubau von Hausfirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Beförderung von Landesmeliorationen, das Landarmen- und Korrigendenwesen, Fürsorge und Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstumm- und Blindenwesen, Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten, Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, dergleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern u. s. w.

Außerdem sind den Provinzialverbänden die Meliorationsfonds und zwar zu Darlehen für dauernde Bodenverbesserung, zu Waldanlagen, zu Verbesserungen des Wirtschaftsbetriebes u. s. w., wie auch die Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten überwiesen worden.

Weiter hat der Provinziallandtag die Wahlen zum Provinzial-Ausschuß, sowie die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen zu vollziehen.

Der Provinziallandtag ist endlich befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

**Der Provinzialausschuß.** Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt. Derselbe besteht aus einem Vorsitzen-

den und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sechs bis höchstens dreizehn Mitgliedern. Außerdem ist der Landesdirektor Mitglied des Provinzialausschusses.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Provinziallandtage gewählt. Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches; ausgeschlossen sind der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Die Geschäfte des Provinzialausschusses sind folgende: der Provinzialausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte beauftragt sind. Er hat ferner die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe des vom Provinziallandtage festgestellten Haushaltsplans zu verwalten. Er hat die Provinzial-Beamten zu ernennen, soweit die Ernennung nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. — Endlich hat der Provinzial-Ausschuß sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Ober-Präsidenten überwiesen werden.

**Der Provinzial- und Bezirksrath.** Zur Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Provinzen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung werden Provinzial- und Bezirksräthe eingesetzt. Der Provinzialrath besteht aus dem Ober-Präsidenten (oder dessen Stellvertreter), als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzt (oder dessen Stellvertreter), und fünf vom Provinzial-Ausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern (oder deren Stellvertretern).

Der Provinzialrath hat vor Allem in höherer Instanz bei der Beaufsichtigung der Kommunal-Angelegenheiten der Kreise und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues, nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wege-Ordnungen, mitzuwirken, ebenso in denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Provinzialrathe überwiesen werden.

Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird zu demselben Zwecke für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Regierungs-Präsidenten (oder dessen Stellvertreter) als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzt (oder dessen Stellvertreter) und vier vom Provinzial-Ausschuße gewählten Mitgliedern (oder deren Stellvertretern).

Der Ober-Präsident ist befugt unter Zustimmung des Provinzialrathes für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen.

**Der Landesdirektor.** Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirektor bedarf der Bestätigung des Königs.

Derselbe führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten. Er vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten. Dem Landesdirektor können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme zugeordnet werden.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

**Provinzialhaushalt und Provinzialabgaben.** Ueber alle Einnahmen und Ausgaben erwirft der Provinzialausschuß einen Haushaltsplan für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

Der Provinzialausschuß und in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen. Die Verteilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem